

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger, Mag. Schneeberger, Mag. Motz, Herzig, Dworak, Mag. Karner, DI Toms und Mag. Wilfing

### betreffend **Änderung des NÖ Jugendgesetzes**

Durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, wurde der einheitliche Wachkörper „Bundespolizei“ begründet, in welchem die Wachkörper Bundessicherheitswache, Bundesgendarmerie und Kriminalbeamtenkorps zusammengeführt wurden. Art. 5 dieser SPG-Novelle sieht unter anderem vor, dass die in Bundesgesetzen verordneten Begriffe „Bundesgendarmerie, Gendarmerie, Bundessicherheitswache, Sicherheitswache, Sicherheitswachekorps, Kriminalbeamte oder Kriminalbeamtenkorps“ durch das Wort „Bundespolizei“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt werden.

Im Hinblick auf die Organisation der Wachkörper hat eine Änderung dahingehend stattgefunden, dass den Bundespolizeidirektionen (außer Wien) die Wachkörper nicht mehr beigegeben sind, sondern lediglich unterstellt sind und somit dieselbe Rechtsstellung einnehmen wie bisher die Bundesgendarmerie.

Seitens der NÖ Landesregierung wird – ebenso wie auch die anderen Landesregierungen – die Auffassung vertreten, dass der neue Wachkörper „Bundespolizei“ als Rechtsnachfolger der in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 3 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 97/2003, aufgezählten Wachkörper anzusehen ist und daher eine Anpassung jener Landesgesetze, die die Mitwirkung der Wachkörper vorsehen, an die neue Terminologie nicht zwingend geboten ist. Dies insbesondere deshalb, da es sich bei der Zusammenlegung der Wachkörper lediglich um eine Maßnahme im Rahmen der Organisationsstruktur handelt. Es wurde jedoch in Aussicht genommen, dass eine Anpas-

sung an die neue Terminologie im Sinne der Rechtsklarheit dann erfolgen soll, wenn die jeweilige Rechtsvorschrift novelliert wird.

In der Praxis kam es jedoch zu unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich der jeweiligen Bestimmungen der SPG, vor allem hinsichtlich der Mitwirkung der Wachkörper im Bereich der Bundespolizeidirektionen.

Um diese sich dadurch ergebende Rechtsunsicherheit zu bereinigen, soll im NÖ Jugendgesetz die Terminologie angepasst werden und dabei auch die Mitwirkung des Wachkörpers Bundespolizei im Bereich der Bundespolizeidirektionen klargestellt werden.

Die Anpassung erfolgt in Analogie zu anderen Bundesländern.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jugendgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 15. 12. 2005 möglich ist.

